



Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden
Gemeindewehrführers sowie zur Wahl des
Ortswehrführers und dessen Stellvertreters in der
Ortsfeuerwehr Neustrelitz sowie der Ortswehrführerin
Fürstensee und des Ortswehrführers Klein Trebbow
der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 23.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	12.05.2025	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl nachfolgender Personen in die genannten Funktionen zu:

- Jörg Westphal stellvertretender Gemeindewehrführer Freiwillige Feuerwehr
Neustrelitz
- Thomas Tschirch Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Neustrelitz,
- Norbert Bürger stellvertretender Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Neustrelitz,
- Nadine Schaafhausen Ortswehrführerin der Ortsfeuerwehr Fürstensee,
- Hans Lindow Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Klein Trebbow.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Nach § 12 Brandschutzgesetz M-V wählen die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr aus ihrer Mitte, nach Vorschlagsunterbreitung an den Bürgermeister, für sechs Jahre den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter. Die Wahl fand am 28.03.2025 statt. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit den Ortswehrrührer und den Stellvertreter. Auch die Wahlen für die Ortsfeuerwehr Neustrelitz, Strelitz-Alt, Fürstensee und Klein Trebbow fanden am 28.03.2025 statt. Die Gewählten werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung nimmt der Bürgermeister vor.

Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat, die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt, die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Wahl der Ortswehrrührer sowie des Gemeindeführers und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Wahlleitung und der Bürgermeister bestätigten das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen der im Beschlussvorschlag Genannten.

Für die Position des Gemeindeführers und des Ortswehrrührers einschließlich seines Stellvertreters für die Ortsfeuerwehr Strelitz-Alt, wurde kein Kandidat gewählt. Hier werden die Wahlen wiederholt.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan: **nein**

Anlage/n

Keine

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister